

IV. (Darf ein Katholik eine Protestantin heiraten, deren Ehe vom Civilgerichte dem Bande nach gelöst worden ist?) Anna K., uneheliche Tochter der ledigen Anna K., wurde im Jahre 1843 geboren. Wiewohl die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes evangelisch Augsburgischer Confession war und auch evangelisch blieb, wurde gleichwohl das Kind laut des Taufscheines, ausgestellt vom katholischen Pfarramte Tr. . . in österr. Schlesien, Diöcese Breslau, nach römisch-katholischem Ritus getauft, jedoch evangelisch erzogen und im Jahre 1856 confirmiert. Diese Anna K. hat am 20. September 1868 vor dem evangelischen Pfarrer A. C. zu Hogenndorf in Mähren, Erzdiöcese Olmütz, eine Ehe geschlossen mit einem gewissen, ebenfalls akatholischen, Peter St., welcher sich aber dem Trunke ergab und schließlich sein Eheweib verließ.

Die Anna St., welche gegenwärtig in R. . . ., Erzdiöcese Olmütz, domiciliert, beehrte nun bei den Civilgerichten die Trennung ihrer Ehe dem Bande nach, und thatsächlich wurde ihre Ehe von den Civilgerichten wegen der böswilligen Verlassung dem Bande nach getrennt, und zwar vom k. k. Kreisgerichte in R. . . mit Urtheil vom 18. September 1888 und vom k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte in Brünn mit Urtheil vom 16. Juli 1889. Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien hat vorerst beim fürstbischöflichen General-Vicariate in T. . . . angefragt, ob denn die Anna St., geborne K., nicht eine Katholikin sei,¹⁾ da sie laut Taufschein katholisch getauft sei und ihren Austritt aus der katholischen Kirche niemals in gesetzlicher Form angemeldet hat. Das fürstbischöfliche General-Vicariat hat aber erklärt, daß der formelle Uebertritt der Anna St., gebornen K., zum evangelischen Bekenntnisse durch ihre im Jahre 1856 vorgenommene Confirmation ipso facto erfolgt ist und daß nach canonischem Rechte dieselbe nicht als Mitglied der katholischen Religion anzusehen ist. Daraufhin hat auch der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 12. November 1889 die Ehe der Anna St. dem Bande nach gelöst.

Diese akatholische Anna St. wollte der katholische Karl Sch. heiraten. Die Ehevererber haben auch einen Vertrag, kraft dessen sie die katholische Erziehung aller anzuheffenden Kinder versprochen, dem Pfarrer von R. . . . übergeben und unter Vorlage dieses Vertrages sowie auch der Urtheile der Civilgerichte, womit die Ehe der Anna St. dem Bande nach gelöst worden ist, hat der Pfarrer für dieselben um die Ertheilung der Dispens von dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit, indem sonst, wie er meinte, „kein anderes Hindernis dieser Ehe entgegensteht“.

Die Meinung der Nupturienten, welcher auch der Pfarrer beipflichtete, daß nämlich dieser Ehe nebst dem aufschiebenden Hinder-

¹⁾ Wenn dies nämlich der Fall wäre, so wäre diese Ehe zufolge § 111 des a. b. G.-B., Absatz 2, auch staatlicherseits unauflöslich. Vergl. Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes vom 1. Dec. 1891 in Curr. VII. 1892.

nisse der Confessionsverschiedenheit kein anderes Hindernis entgegenstehe, war jedoch eine irrige. Denn, vorausgesetzt, daß die Ehe der Anna, geb. R., mit Peter St. gültig geschlossen wurde, stand der Ehe der Anna St. mit Karl Sch. außer dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit überdies entgegen:

I. Kirchlicherseits das trennende Ehehindernis des noch bestehenden Ehebandes (imp. ligaminis);

II. staatlicherseits das trennende Ehehindernis des Katholicismus.

Ad I. Conc. Trid. sess. XXIV. de sacram. matrim. can. V.: „Si quis dixerit, propter haeresim, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge, dissolvi posse matrimonii vinculum: anathema sit.“ Instructio pro jud. eccl. § 21.: „... Matrimonium a Christianis contractum, postquam consummatum fuerit, nonnisi morte solvi potest.“ § 22. „Quodsi Christiani non catholici autument, matrimonii vinculum solvi posse, Ecclesia errantes deplorat, verum pati nequit, ut error legis suae sanctitatem contamine. Inter Catholicum et Christianum non catholicum, qui conjugem superstitem habet, matrimonium consistere nequit, licet tribunal, apud quod causae matrimoniales, Christianorum non catholicorum tractari solent, separationem quoad vinculum pronuntiaverit.“

Diesemnach kann nach der katholischen Glaubenslehre und nach dem canonischen Rechte eine „von Christen“, d. i. von Getauften, gleichviel ob sie katholisch oder akatholisch sind, gültig geschlossene und fleischlich vollzogene Ehe nur durch den Tod des einen Eheheiles, keineswegs aber durch einen richterlichen Spruch dem Bande nach getrennt werden und kann ein Katholik mit einer durch die Civilgerichte von ihrem protestantischen Ehegatten dem Bande nach getrennten Akatholikin eine kirchlich gültige Ehe wegen des trennenden Hindernisses des noch bestehenden Ehebandes (imp. ligaminis) nicht eingehen, und der katholische Pfarrer darf denselben auf Grund von Trennungsurtheilen der Civilgerichte zu einer derartigen Eheschließung nicht zulassen.

Ad II. Nach § 111 des a. b. G.-B. „kann das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war“.

Aber nach § 115 „gestattet das Gesetz den nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern“. Indessen kann auch nach der bisherigen staatlichen Gesetzgebung ein Katholik niemals einen Akatholiken ehelichen, wenn dieser von seinem früheren Gatten getrennt wurde und letzterer noch lebt, vielmehr darf der getrennte Akatholik sich nur wieder mit einer akatholischen, nicht aber

mit einer katholischen Person verehelichen. Im Einklange nämlich mit einer älteren, bis auf den Eintritt des a. b. G.-B. (im Jahre 1811) bestandenen Verordnung (Hofdecret vom 14. Jänner 1803) wurde bekanntgemacht: „Zur genaueren Bestimmung des § 119 des. a. b. G.-B. werde erklärt, daß, wenn Ehen nicht-katholischer christlicher Religions-Verwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen . . . eine gültige Ehe zu schließen.“ (Hofdecret vom 4. und 26. August 1814. Pol. Ges.-S. Bd. XLII. S. 98.) Das in dieser Norm begriffene Ehehindernis nennen die österreichischen Juristen das Ehehindernis des Katholicismus. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. October 1868 wurden bei der Abstimmung über das Gesetz betreffend die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Religionsbekenntnisse (Allerhöchst sanctioniert am 31. December 1868) die Artikel 3 und 4 abgelehnt. Artikel 4 sollte also lauten: „Insoferne das Gesetz einem getrennten, nicht-katholischen Ehegatten die Wiederverehehlung gestattet, kann das katholische Religionsbekenntnis einer Person kein Hindernis der Eheschließung mit dem ersteren bilden.“

Im Jahre 1876 beschloß das österreichische Abgeordnetenhaus eine Ehegesetznovelle, zufolge welcher:

1. der § 111 des a. b. G.-B. und das Ehehindernis des Katholicismus,

2. das Ehehindernis der höheren Weihen und der feierlichen Ordensgelübde und

3. das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen aufgehoben werden sollte.

Indessen verwarf das Herrenhaus in der Sitzung vom 20. Febr. 1877 diese Ehegesetznovelle.

So besteht denn in Oesterreich das staatliche trennende Ehehindernis des Katholicismus bis auf den heutigen Tag, und inso- lange Karl Sch. katholisch bleibt, ist es ihm auch staatlicherseits nicht erlaubt, die von ihrem Ehegatten getrennte akatholische Anna St. zu ehelichen.

Er könnte aber dieses staatliche trennende Ehehindernis umgehen und zwar:

a) Durch Eingehung einer sogenannten siebenbürgischen Ehe (siehe darüber Binders Eherecht von Dr. Scheicher, 4. Aufl., S. 1, Note 2 und S. 54, Note 3, ferner Archiv für katholisches Kirchenr., Bd. LXII. S. 400 ff.);

b) dadurch, daß er akatholisch wird, in welchem Falle er nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868;

c) dadurch, daß er sich für confessionslos erklärt, in welchem Falle er nach dem Gesetze vom 9. April 1870 noch bei Lebzeiten des Peter St. mit der gedachten Anna St. eine staatlich gültige Ehe eingehen könnte.

Das canonische Recht kennt eine Trennung dem Bande nach einer gültig geschlossenen und fleischlich vollzogenen Ehe allerdings nicht; wohl aber kennt es eine Nichtigkeits- (Nullitäts-) Erklärung einer ungültig geschlossenen Ehe. Wenn es daher den genannten Ehemännern gelingen möchte, den Beweis dafür zu erbringen, daß die Ehe der Anna gebornen K. mit Peter St. wegen eines ihr entgegenstehenden dirimirenden canonischen Ehehindernisses nicht gültig geschlossen wurde und hierüber zwei gleichlautende kirchliche Urtheile zu erwirken, dann könnte der Karl Sch. die Anna K. schon bei Lebzeiten des Peter St. auch kirchlich gültig heiraten.

Im vorliegenden Falle jedoch wurden die Ehedispenswerber von Sr. Eminenz abgewiesen und Karl Sch. ist, von seinem Seelsorger belehrt, von seinem Vorhaben, die Anna St. zu ehelichen, abgestanden.

DMützig.

Prälat Dr. Josef Symersky.

V. (Tod vor der beabsichtigten Conversion.) Sempronia, eine protestantische Dame, ist mit einem katholischen Manne katholisch getraut. Die Beiden leben in der glücklichsten Ehe, sie gehören zu den angesehensten und achtbarsten Familien des Ortes; ihre Kinder werden streng katholisch erzogen. Sempronia geht fast regelmäßig mit Mann und Kindern in die katholische Kirche, und hat schon durch neun Jahre die im Orte befindliche protestantische Kirche nicht mehr betreten. Seit vier Wochen ist Sempronia krank, sie macht das Gelübde, katholisch zu werden, wenn Gott ihre heftigen Schmerzen lindern würde. Am andern Tage schon sind die Schmerzen verschwunden. Allsogleich läßt sie den katholischen Pfarrer zu sich rufen, erzählt ihm das Geschehene und erklärte vor demselben und vor ihrem Manne katholisch zu werden, nur müsse sie noch zwei Monate abwarten wegen Familienverhältnisse. Einige Tage darauf stirbt Sempronia plötzlich am Schlagflusse. Die Familie bestürmt den katholischen Pfarrer um das katholische Begräbniß, was dieser auch gestattet.

Auf den ersten Blick scheint der Pfarrer nicht recht gehandelt zu haben. Denn die Conversion der Sempronia war weder feierlich vollzogen, noch auch nur de praesenti erklärt, sondern nur die Absicht ausgesprochen, in der Zukunft, nach zwei Monaten, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren. In Sachen des Seelenheils erscheint ferner jeder Aufschub unzulässig, hier gilt das Wort: *Nunc dixi, nunc coepi* (Psl. 76, 11.). — So einfach diese Lösung ist, so hart ist sie; sie nimmt zu wenig auf die thatsächlichen Verhältnisse und auf den Umstand Rücksicht, daß nach dem Zeugnis der Erfahrung der Willensentschluß, je wichtiger er ist, je länger überlegt sein will; wie denn auch die zeitig gereiften Entschlüsse meist länger vorhalten als die in augenblicklicher Erregung mehr nur geäußerten als gefaßten Willensentscheidungen. Kein Moralist wird denjenigen verdammen, welcher vielleicht monate- oder jahrelang